



Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe | Frauen gegen Gewalt e.V.  
Federal Association of Women's Counselling and Rape Crisis Centres (bff)

## STELLUNGNAHME



zum

**Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (UBSKMG)**

Berlin, 22.04.2024

#### Hintergrund:

Im bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe sind aktuell 216 ambulante Fachberatungsstellen aus dem gesamten Bundesgebiet zusammengeschlossen. Diese unterstützen und beraten Frauen und Mädchen, die von sexualisierter, körperlicher, psychischer oder digitaler Gewalt betroffen sind. Darunter sind viele Betroffene von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend. Die Beratung ist kostenfrei und kann auf Wunsch auch anonym erfolgen. Die Fachberatungsstellen bieten durch niedrigschwellige Angebote psychosoziale Hilfestellung für die Bewältigung der Gewalterfahrungen an. Die Fachberatungsstellen qualifizieren zudem unterschiedliche Fachkräfte zu geschlechtsspezifischer Gewalt, bieten Präventionsangebote für verschiedene Zielgruppen an und sind gut vernetzt im Hilfesystem.

Der bff begrüßt ausdrücklich die im Gesetzentwurf geplante Stärkung von wichtigen und teilweise bereits sehr gut etablierten Strukturen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend. Der Referentenentwurf enthält wichtige zentrale Bestandteile zur Unterstützung Betroffener und zur Aufarbeitung der Gewalt sowie der Stärkung von Prävention und Forschung.

Damit kann das UBSKMG zur Umsetzung der Istanbul-Konvention sowie der Lanzarote-Konvention beitragen.

Im Folgenden bezieht der bff Stellung zu einzelnen Aspekten des Gesetzentwurfs.

- **Recht auf Schutz vor sexueller Gewalt und Ausbeutung (Artikel 1, § 1) und Aufklärung, Sensibilisierung und Qualifizierung (Artikel 1, § 2)**

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt und Ausbeutung sowie die Unterstützung Betroffener sind eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nur mit gemeinsam abgestimmten Maßnahmen in allen Bereichen, die mit Kindern und Jugendlichen in Berührung kommen, umgesetzt werden kann. Die vorgesehene Stärkung der BZgA als koordinierende Stelle für Präventionsmaßnahmen sieht der bff als sinnvolle Maßnahme, um die Integration des Themas in verschiedene Bereiche wie z.B. das Gesundheitswesen voranbringen. Wichtig bleibt zugleich die

Kooperation mit spezialisierten Fachberatungsstellen, denn ein zentraler Bestandteil deren Arbeit sind Präventions- und Sensibilisierungsangebote für unterschiedliche Zielgruppen.

- **Unterstützung für Betroffene von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend (Artikel 1, § 3)**

Der bff begrüßt sehr, dass die staatliche Gemeinschaft mehr Verantwortung bei der Unterstützung Betroffener zur Linderung der individuellen Folgen der Gewalt sowie der Aufarbeitung und Anerkennung des Unrechts übernimmt. Der bff begrüßt zudem, dass der Bund ein Beratungssystem für Betroffene bereitstellen und dafür finanzielle Mittel zur Verfügung stellen wird.

Es gibt ein spezialisiertes Unterstützungssystem, an das Betroffene sexualisierter Gewalt sich wenden können. Spezialisierte Fachberatungsstellen wirken bundesweit an vielen Orten als Kompetenzzentrum in ihrer Region, leisten Prävention, Intervention sowie Unterstützung für Betroffene und deren Bezugspersonen. Jedoch sind Fachberatungsstellen nicht flächendeckend verfügbar und nicht bedarfsgerecht ausgestattet, Betroffene müssen mit Wartezeiten rechnen oder weite Wege auf sich nehmen, um Beratung und Unterstützung zu erhalten. Der bff fordert daher, die Arbeit der spezialisierten Fachberatungsstellen als zentralen Baustein der Unterstützung Betroffener sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend bedarfsdeckend abzusichern. Zu erwähnen sind die Verhandlungen um ein Gewalthilfegesetz, in dem ein Anspruch auf Beratung und Schutz bei geschlechtsspezifischer Gewalt geschaffen werden soll.

In der **Gesetzesbegründung zu § 3, Absatz 2** wird der Bedarf an niedrigschwelligen Hilfen in Bezug auf Akteneinsicht und der Auseinandersetzung mit möglicherweise involvierten Institutionen anerkannt. Aus der Beratungspraxis der Fachberatungsstellen weiß der bff, dass sich viele Betroffene mit den Folgen der erlebten Gewalt alleingelassen fühlen. Unterstützungssysteme wie das Opferentschädigungsgesetz bzw. das neue Soziale Entschädigungsrecht sind an Voraussetzungen geknüpft, die für viele Betroffene nicht erfüllbar sind. Vor allem Betroffene von sexualisierter Gewalt in der Familie stehen zudem oft einer Mauer des Schweigens und

Verdrängens in der Familie gegenüber. In der Arbeit der Fachberatungsstellen ist die Begleitung und Beratung von Betroffenen bei der Aufarbeitung erlebter Gewalt ein zentrales Thema. Das bedeutet einerseits die individuelle Auseinandersetzung mit den Folgen der Gewalt, aber auch die Auseinandersetzung mit Familienangehörigen oder Institutionen sowie eine Verantwortungsübernahme der Gesellschaft und Entschädigung für das erlittene Unrecht.

Zugleich ist der Unterstützungsbedarf Betroffener sexualisierter Gewalt sehr vielfältig. Manchmal ist die Akteneinsicht ein wichtiger Teil, in anderen Fällen geht es beispielsweise um kompetente (kostenfreie) Rechtsberatung, bevor eine Betroffene die Familienangehörigen oder den Täter konfrontiert oder einen innerfamiliären Aufarbeitungsprozess initiiert. Auch kann es sehr wichtig sein, dass solche Aufarbeitungsprozesse von einer externen Fachkraft moderiert werden, damit die Verantwortung für die Gestaltung des Prozesses nicht auf den Betroffenen lastet. Solche spezifischen Angebote für die Begleitung und Unterstützung von Aufarbeitung sind bisher kaum vorhanden und es fehlen Finanzierungsmöglichkeiten. Fachberatungsstellen können beispielsweise eine Moderation und längerfristige Begleitung von Aufarbeitungsprozessen in Familien bisher in der Regel mit ihren knappen Ressourcen nicht leisten.

- **Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, der Betroffenenrat und die Unabhängige Aufarbeitungskommission (Artikel 1, § 4 - § 18)**

Die Arbeit gegen sexualisierte Gewalt ist auch eine Arbeit gegen Tabuisierung und gesellschaftlicher Abwehr. Umso wichtiger sind Strukturen, die das Thema kontinuierlich in hoher fachlicher Qualität auf der Agenda halten, gesellschaftliche Aufklärung, interdisziplinäre Vernetzung und Forschung voranbringen. Das Amt der/des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), der Betroffenenrat und die Aufarbeitungskommission haben hier in den letzten Jahren unverzichtbare Arbeit auf Bundesebene geleistet. Der bff begrüßt die Verstetigung dieser Strukturen deshalb sehr. Insbesondere die gesetzlich verankerte Unabhängigkeit und die regelmäßige Berichtspflicht der/des USBKM erkennt der bff als großen Fortschritt an. In der gesetzlichen Verankerung des Betroffenenrates sieht

der bff eine wichtige und notwendige Maßnahme, um die strukturierte Einbindung der Betroffenenperspektive sicherzustellen.

Damit diese Arbeit auf Bundesebene erfolgreich sein kann, ist zugleich eine Stärkung der Strukturen auf allen Ebenen notwendig. Dazu zählen Fachberatungsstellen mit ihrer Praxisexpertise sowie Strukturen auf Landes- und Bundesebene, um einen Wissenstransfer von der Fachpraxis zur Bundesebene und umgekehrt sicherzustellen und breite gesellschaftliche Wirksamkeit zu entfalten.

Laut Gesetzgebung zu § 7, Absatz 2 sind zudem ein Monitoring zur Prävalenz sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend sowie der Aufbau eines Forschungszentrums vorgesehen. Das Forschungszentrum soll unter anderem regelmäßige Dunkelfelduntersuchungen durchführen, was der bff sehr begrüßt. Wichtig ist dabei die Berücksichtigung besonders vulnerabler Gruppen, wie Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder mit Fluchterfahrung und Jugendliche, die lesbisch, schwul, bisexuell, trans- oder intergeschlechtlich oder queer sind.

- **Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 2)**

Die gesetzliche Stärkung des Auskunftsrechtes zur Aufarbeitung begrüßt der bff. Auch die weitere Stärkung des Gewaltschutzes und die Beseitigung von Schutzlücken durch Änderungen im SGB VIII sieht der bff positiv. Ebenso ist die vorgesehene Analyse problematischer Kinderschutzverläufe aus Sicht des bff sinnvoll. Jedoch braucht es an der Stelle verbindliche Regelungen, damit diese im Rahmen einer interdisziplinären Vernetzung gut bearbeitet werden können.

- **Änderung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (Artikel 3)**

Der bff begrüßt die Sicherstellung eines telefonischen Beratungsangebots im medizinischen Kinderschutz. Das bestehende Angebot der medizinischen Kinderschutzhotline ist ein wichtiger Beitrag, um Fachkräfte im Gesundheitswesen zu sensibilisieren, bei schwierigen Fällen zu unterstützen, deren Handlungssicherheit bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung zu erhöhen sowie die interdisziplinäre Zusammenarbeit zu verbessern.

## Ergänzende Forderungen des bff:

- **Verstetigung des Fonds Sexueller Missbrauch**

Die wichtigen Bestandteile des UBSKMG sind aus Sicht des bff um die Verstetigung und dauerhafte finanzielle Absicherung des Fonds Sexueller Missbrauch (FSM) zu ergänzen. Der FSM hat zwischen 2013 und 2023 mehr als 23.000 Betroffenen von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend niedrigschwellig konkrete Unterstützung bereitgestellt. Der Fonds greift genau da, wo andere Unterstützungsmöglichkeiten nicht mehr greifen oder für Betroffene nicht erreichbar sind, z. B. weil sie keine Beweise für die erlebte Gewalt haben oder aufgrund der Traumatisierung ein anstrengendes sozialrechtliches Verfahren nicht bewältigen können. Für viele Betroffene hat diese Hilfe des FSM auch einen hohen symbolischen Wert, weil sie dies als Anerkennung ihres Leids durch den Staat und die Gesellschaft erleben<sup>1</sup>. Dies wiederum kann Mut machen und bestärken für den weiteren Weg der individuellen Aufarbeitung. Die Antragszahlen steigen seit Gründung kontinuierlich. Der FSM ist neben dem Sozialen Entschädigungsrecht eine zentrale Säule in der konkreten Hilfe für Betroffene. Die Antragsstellung ist niedrigschwellig und bei Bedarf unterstützen Fachberatungsstellen dabei. Trotz aller Verbesserungen des zum 1.1.2024 vollumfänglich in Kraft getretenen neuen Sozialen Entschädigungsrechtes (SGB XIV), die sich hoffentlich zukünftig auch in der Praxis der Entschädigung Betroffener für erlebte sexualisierte Gewalt widerspiegeln, werden die Leistungen des SGB XIV nicht die Leistungen des Fonds ersetzen können.

Aus Sicht des bff ist es erforderlich, den FSM als notwendige Ergänzung zum SGB XIV strukturell zu verstetigen und die Öffentlichkeitsarbeit zu verstärken, damit alle Betroffenen sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend von dieser niedrigschwelligen Unterstützungsmöglichkeit erfahren und sie in Anspruch nehmen können.

---

<sup>1</sup> Vgl. die Broschüre zum zehnjährigen Bestehen des Fonds sexueller Missbrauch, [Fonds Sexueller Missbrauch Zehn Jahre Unterstützung fuer Betroffene sexualisierter Gewalt.pdf \(fonds-missbrauch.de\)](https://fonds-missbrauch.de)

- **Zeugnisverweigerungsrecht für die Aufarbeitungskommission und für Mitarbeiter\*innen in Fachberatungsstellen**

Der bff fordert zudem die Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für die Mitglieder und Mitarbeiter\*innen der Aufarbeitungskommission sowie für Mitarbeiter\*innen in Fachberatungsstellen, die auf geschlechtsspezifische Gewalt spezialisiert sind. Hierfür ist eine Reform des § 53 StPO und die Aufnahme von Mitarbeiter\*innen spezialisierter Fachberatungsstellen in den Kreis der zur Zeugnisverweigerung berechtigten Berufsheimnisträger\*innen nach § 53 Abs. 1 StPO erforderlich. Berater\*innen in Fachberatungsstellen unterliegen der Schweigepflicht, haben bisher allerdings kein Zeugnisverweigerungsrecht. Zur Gewährleistung eines absoluten und ungestörten Vertrauensverhältnisses zwischen beratender und beratener Person ist diese jedoch unabdingbar.

Ein vergleichbares Problem besteht, wenn Mitglieder der Aufarbeitungskommission oder von ihr beauftragte Personen vertrauliche Anhörungen von Menschen, die in Kindheit und Jugend sexualisierte Gewalt erfahren haben, durchführen und dieses Vertrauensverhältnis nicht durch ein Zeugnisverweigerungsrecht geschützt ist.

- **Verpflichtende Aus- und Fortbildung**

Freiwillige Angebote zur Sensibilisierung und Qualifizierung wie die Materialien der BZgA, die medizinische Kinderschutzhotline oder die Möglichkeit, problematische Kinderschutzverläufe zu analysieren und daraus zu lernen sind ein wichtiger Beitrag. Um jedoch gesamtgesellschaftlich den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt und kompetente Unterstützung für Betroffene sicherzustellen, sind verpflichtende Maßnahmen erforderlich, so z.B. die Aufnahme des Themas als Pflichtbestandteil in alle grundständigen Berufsausbildungen und Studiengänge sowie eine Fortbildungspflicht für Berufsgruppen, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen oder erwachsenen Betroffenen sexualisierter Gewalt in Kontakt kommen.

Der bff sieht in der Umsetzung der mit dem UBSKMG geplanten Maßnahmen wichtige Schritte zu einem verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen und für die Unterstützung der Betroffenen. Wir hoffen, dass diese Verstetigung der

Strukturen auf Bundesebene auch die Arbeit der Fachberatungsstellen vor Ort stärken wird und Betroffene leichter Unterstützung bei der individuellen Aufarbeitung der Gewalt erhalten können.

**Weitere Informationen/ Ansprechpartnerinnen:**

**Claudia Igney und Katharina Göpner**

Petersburger Straße 94 | 10247 Berlin

t: +49(0)30 32299500 | f: +49(0)30 32299501

[info@bv-bff.de](mailto:info@bv-bff.de) | [www.frauen-gegen-gewalt.de](http://www.frauen-gegen-gewalt.de)